

## Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg

Vom 30. Juli 1984

Aufgrund Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Diplomprüfungsordnung:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Wirtschaftswissenschaft im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder im Studiengang Volkswirtschaftslehre und ist eine Hochschulprüfung. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und fähig ist, wirtschaftliche Probleme nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

#### § 2

##### Diplomgrade

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird dem Kandidaten des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre der akademische Grad „Diplom-Kaufmann Univ.“, abgekürzt Dipl.-Kfm. Univ., dem Kandidaten des Studiengangs Volkswirtschaftslehre der akademische Grad „Diplom-Volkswirt Univ.“, abgekürzt Dipl.-Volkswirt Univ., verliehen.

#### § 3

##### Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlußprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit 8 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Diplomprüfung ist der erfolgreiche Abschluß der Diplomvorprüfung.

#### § 4

##### Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll am Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden. Die Anmeldung muß dazu bis spätestens Mitte des 4. Fachsemesters (Vorlesungszeit) erfolgen. Der genaue Termin wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jeweils öffentlich bekanntgegeben.

(2) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Die Diplomprüfung soll bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 9. Fachsemesters abgelegt werden. Die Anmeldung muß dazu bis spätestens Mitte des 8. Fachsemesters (Vorlesungszeit) erfolgen. Der genaue Termin wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jeweils öffentlich bekanntgegeben.

(4) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zum zweiten Teil der Diplomprüfung, daß er diese bis zum

Ende des 12. Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(5) Der Prüfungsausschuß kann bei Vorliegen ganz besonderer, vom Kandidaten nicht zu vertretender Gründe auf dessen Antrag von den Fristen der Absätze 2 und 4 abweichende Regelungen zulassen.

(6) Zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung kann ein Kandidat auch vor Ablauf des 4. bzw. des 8. Fachsemesters zugelassen werden, wenn er die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

#### § 5

##### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß besteht aus 3 Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG, die vom Fachbereichsrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Im Prüfungsausschuß sollen beide Studiengänge vertreten sein.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu fällen. Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Prüfungen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens 4 Tage vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, Stimmrechtsübertragung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 6

##### Prüfer, Beisitzer

(1) Prüfer für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind die Professoren im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG sowie durch den Prüfungsausschuß bestellte sonstige im Sinne der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) Zum Beisitzer kann außer den Prüfern bestellt werden, wer eine Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und hauptberuflich als wissenschaftlicher Mitarbeiter auf dem Prüfungsgebiet an der Universität Regensburg tätig ist. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

#### § 7

##### Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.



(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 4 BayHSchG.

## § 8

Bekanntgabe der Prüfer und Prüfungstermine;  
Benachrichtigung der Kandidaten

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt durch Aushang spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung die Anmeldefristen zu jeder Prüfung bekannt. Er teilt den Kandidaten spätestens 1 Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit, ob sie zur Prüfung zugelassen sind, und übermittelt ihnen den Prüfungsplan für die schriftliche Prüfung. Im Prüfungsplan sind die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die jeweiligen Prüfer und die Prüfungsräume bekanntzugeben. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfer ist zulässig. Der Prüfungsplan für die mündliche Prüfung wird spätestens 1 Woche vor deren Beginn durch Aushang bekanntgegeben.

## § 9

Anerkennung von Studienzeiten  
und Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Studiensemester in benachbarten Studiengängen und dabei erbrachte Studienleistungen können auf Antrag ganz oder teilweise vom Prüfungsausschuß anerkannt werden, soweit sie gleichwertig und für das weitere Studium förderlich sind.

(2) Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag anerkannt, soweit ein ordnungsgemäßes, fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß. Dabei stützt er sich auf die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und auf Informationen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienzeiten und Studienleistungen angerechnet; Art. 70 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag angerechnet, wenn sie den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind und den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 71 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG zu erlassende Rechtsverordnung entsprechen. Dem Antrag sind Unterlagen zur Prüfung auf Gleichwertigkeit beizufügen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,  
Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe einen gesetzten Prüfungs-

termin nicht einhält oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Vorliegen triftiger Gründe gilt die Prüfung als nicht angetreten.

(2) Der Rücktritt oder das Versäumnis sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Gründe glaubhaft nachzuweisen. Bei Krankheit gehört zum Nachweis ein ärztliches Zeugnis.

(3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis der Diplomarbeit oder einer Klausur durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 5 = nicht ausreichend zu bewerten. In schweren Fällen ist der Kandidat von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Entsprechendes gilt, wenn sich der Kandidat eines Verstoßes gegen die Ordnungsvorschriften während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Absatz (3) gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich und mit Angabe der Gründe mitzuteilen; ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

## Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(3) 6 Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen gemäß Abs. 2 nicht mehr getroffen werden.

## § 12

## Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß hauptberufliche, im Dienst des Freistaates Bayern stehende wissenschaftliche Mitarbeiter als Aufsichtspersonen eingesetzt werden. Die Benotung der Klausuren erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers zu einer unzumutbaren Belastung für die Prüfer oder zu einer unvermeidbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs führen würde. Einer der beiden Prüfer soll der Aufgabensteller sein.

(2) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(3) Wird der Versuch eines Kandidaten festgestellt, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zu-

lässiger Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist unverzüglich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu unterrichten.

## § 13

## Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzugeben.

(2) Grundsätzlich sind 4 Kandidaten gleichzeitig zu prüfen. Die Prüfungszeit pro Kandidat und Prüfungsfach beträgt etwa 15 Minuten.

(3) Die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und -antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten der Wirtschaftswissenschaft als Zuhörer zugelassen, ausgenommen Examenskandidaten desselben Prüfungstermins. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote  
und der Prüfungsgesamtnote

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bewertet. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die insgesamt durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen entspricht.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischenwerte zulässig. Sie werden dadurch gebildet, daß die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Teilklausuren im Sinne von § 22 Abs. 3 können gemäß Abs. 1 selbständig bewertet werden. In diesem Fall errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Durchschnitt der Noten der beiden Teilklausuren.

(3) Die Note in den einzelnen Prüfungsfächern errechnet sich aus dem Durchschnitt der in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung erzielten nicht gerundeten Noten.

Die Fachnote lautet:

bis 1,50	sehr gut,
von 1,51 bis 2,50	gut,
von 2,51 bis 3,50	befriedigend,
von 3,51 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Diplomarbeit und den nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsfächer.

Die Gesamtnote lautet:

bis 1,50	sehr gut,
von 1,51 bis 2,50	gut,
von 2,51 bis 3,50	befriedigend,
von 3,51 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

## § 15

## Ungültigkeit der Prüfung

(1) Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren, ohne daß der Kandidat darüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Kandidat bei der Prüfung eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuß Prüfungsteile oder die Prüfung als Ganzes für nicht bestanden.

(4) Wird eine Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist das betreffende Zeugnis und ein ausgehändigtes Diplom für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(5) Eine Entscheidung zu Abs. 2 und 3 ist nur bis zu einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses möglich. Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 2 und 3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 16

## Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten gewährt.

(2) Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

## § 17

## Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## § 18

## Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

(1) Auf Behinderte ist gegebenenfalls in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.



## II. Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt:

Diplomvorprüfung

## § 19

Zulassungsvoraussetzungen,  
Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Wirtschaftswissenschaft in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Ökonomie oder Wirtschaftspädagogik/Diplom-Handelslehrer von in der Regel 4 Semestern, davon mindestens in dem Semester, in dem die Meldung zur Prüfung erfolgt, an der Universität Regensburg eingeschrieben;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
  - a) Buchführung und Bilanzierung (Betriebliches Rechnungswesen I);
  - b) Kostenrechnung (Betriebliches Rechnungswesen II);
  - c) Volkswirtschaftliches Rechnungswesen;
  - d) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (Analysis);
  - e) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (Lineare Algebra).

Die Leistungsnachweise werden aufgrund je einer mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten, mindestens zweistündigen Klausur erbracht. Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Frist zu den regulären Terminen wiederholt werden. Die Notwendigkeit einer Wiederholung begründet keine Verlängerung dieser Frist.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch;
2. die Leistungsnachweise nach Abs. 1 Ziffer 3;
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in den in Abs. 1, Ziff. 2 genannten Studiengängen nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder

4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem der in Abs. 1, Ziffer 2, genannten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem Kandidaten mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 20

Meldung zur Diplomvorprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist entsprechend den öffentlich bekanntgegebenen Terminen schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

## § 21

Ziel, Umfang und Gegenstand  
der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die fachlichen Grundlagen, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

(2) Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Fächer:

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Statistik
4. Rechtswissenschaft.

## § 22

Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) In den Prüfungsfächern ist je eine vierstündige Klausur zu schreiben.

(2) In den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind die Klausuren innerhalb einer Woche zu schreiben.

(3) In den Fächern Statistik und Rechtswissenschaft kann die vierstündige Klausur in zwei zweistündige Teilklausuren aufgeteilt werden, die innerhalb von 4 Wochen zu schreiben sind, wenn nicht dem besondere Umstände entgegenstehen.

(4) Die Klausur oder die Teilklausuren in Rechtswissenschaft können unabhängig von den Voraussetzungen des § 19 vorgezogen abgelegt werden.

## § 23

Anerkennung von Diplomvorprüfungen

(1) Eine an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegte wirtschaftswissenschaftliche Diplomvorprüfung wird anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung kann von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn einzelne Prüfungsfächer fehlen.

(2) Eine an einer ausländischen Hochschule insgesamt bestandene wirtschaftswissenschaftliche Diplomvorprüfung bzw. Zwischenprüfung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuß anerkannt werden, wenn sie nach Umfang und Anforderungen gleichwertig ist. Im übrigen gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

Zweiter Abschnitt:

Diplomprüfung

## § 27

Teile der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der zweite Teil die Anfertigung der Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung. Die Klausurarbeiten gehen der mündlichen Prüfung voraus.

(2) Die Anträge auf Zulassung zu den beiden Teilen der Diplomprüfung sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zu jedem der beiden Teile der Diplomprüfung wird gesondert entschieden.

## § 28

Zulassung zum ersten Teil  
der Diplomprüfung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung sind:

1. der Antrag des Kandidaten auf Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung mit Angabe des Studiengangs und der Prüfungsfächer gemäß § 32 bzw. 33 i. V. m. § 29, aus denen das Thema der Diplomarbeit gestellt werden soll. Dem Antrag ist eine Geburtsurkunde und gegebenenfalls eine Heiratsurkunde beizufügen;
2. die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Diplomvorprüfung gemäß § 23 und § 26;
3. die eidesstattliche Erklärung des Kandidaten, daß er an keiner wissenschaftlichen Hochschule die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium abschließende Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat;
4. der Nachweis eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre nach bestandener Diplomvorprüfung, wobei der Kandidat bei der Anmeldung an der Universität Regensburg immatrikuliert sein muß;
5. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Seminar, für betriebswirtschaftliche Studenten in einem Prüfungsfach des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (§ 32), für volkswirtschaftliche Studenten in einem Prüfungsfach des Studiengangs Volkswirtschaftslehre (§ 33).

Für die Zulassung gilt § 19 Abs. 3 mit 5 entsprechend.

## § 29

Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre gem. § 32 Abs. 2, der Statistik oder der Wirtschaftsgeschichte zu entnehmen; im Studiengang Volkswirtschaftslehre ist es der Theoretischen Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Ökonometrie, Statistik oder Wirtschaftsgeschichte zu entnehmen.

(2) Das Thema wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag eines Fachvertreters, der Prüfer ist, aus einem der vom Kandidaten gewählten Fächer ausgegeben, indem er dem Kandidaten zwei Themen aus einem Fach vorlegt, von denen dieser eines innerhalb von 48 Stunden wieder zurückgeben muß. Dabei ist die von dem Kandidaten angegebene Reihenfolge der Fächer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Ein selbständiger Diplomvorprüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 1 und 2 angerechnet. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, z. B. wegen Fristablaufs oder Unterschleifs, als nicht bestanden gewertet werden muß. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer Vorprüfung können nicht angerechnet werden.

(4) Im Zeugnis wird für den an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegten selbständigen Diplomvorprüfungsabschnitt ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen.

(5) Die Anerkennung nach den Absätzen 2 bis 4 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

## § 24

Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern, die Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) Die Noten der Einzelfächer der Diplomvorprüfung sind dem Kandidaten nicht vor Bewertung sämtlicher Klausuren mitzuteilen. Das gilt nicht für die vorgezogene Prüfung im Fach Rechtswissenschaft.

(3) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt sein muß. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 25

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann in jedem nicht bestandenem Fach wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt worden ist.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen zulässig. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 26

Prüfungszeugnis

Über die erfolgreiche Teilnahme an der Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer gemäß § 21 Abs. 2 sowie die Gesamtnote aufführt. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. Hinter der Fachnote ist die gerundete Fachnote und hinter der Gesamtnote die gerundete Gesamtnote in Klammern zu setzen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.



(3) Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen nach Ausgabe des Themas.

(4) Der Kandidat kann im Einvernehmen mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter eine freie wissenschaftliche Arbeit wählen. Der Fachvertreter bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten das Thema und teilt es dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zusammen mit dem Tag der Themenabsprache mit. In diesem Falle beträgt die Bearbeitungsdauer 6 Monate nach Absprache des Themas.

(5) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann auf Antrag des Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Fachvertreter, der das Thema vorgeschlagen hat, die Bearbeitungszeit um insgesamt höchstens 8 Wochen verlängert werden.

(6) Erkrankt der Kandidat, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag den Ablauf der Bearbeitungsdauer hemmen. Die Dauer der Hemmung bemißt sich nach der ärztlich festgestellten Dauer der Erkrankung.

### § 30

#### Form, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll in deutscher Sprache abgefaßt werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit dem Fachvertreter. Die Diplomarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fristgemäß maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren abzuliefern. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Der Kandidat muß eidesstattlich erklären, daß er die Diplomarbeit selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(3) Die Diplomarbeit ist von dem Fachvertreter, der das Thema gestellt hat, und einem weiteren prüfungsberechtigten Fachvertreter zu beurteilen. Steht ein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter in der Fakultät nicht zur Verfügung oder würde die Bestellung eines zweiten Fachvertreters als Prüfer zu einer nicht zu vertretenden Verzögerung des Prüfungsablaufes führen, so genügt die Beurteilung durch den Fachvertreter, der das Thema bestimmt hat.

### § 31

#### Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung

(1) Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. der Nachweis eines in der Regel achtsemestrigen Studiums der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Volkswirtschaftslehre, wobei der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung an der Universität Regensburg immatrikuliert sein muß;
3. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Seminar für jedes Prüfungsfach. Die Leistungsnachweise werden aufgrund eines Referats (Seminararbeit) und/oder Klausuren erworben. Die Form des Leistungsnachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der sich aus § 4 Abs. 4 ergebenden Fristen zu den regulären Terminen wiederholt werden; die Notwendigkeit der Wiederholung des Erwerbs der Nachweise begründet keine Verlängerung dieser Fristen;

4. die Angabe der vom Kandidaten gemäß § 32 bzw. § 33 gewählten Prüfungsfächer.

(2) Der Kandidat wird zum zweiten Teil der Diplomprüfung zugelassen, wenn er die in Abs. 1 genannten Unterlagen vorlegt, den ersten Teil der Diplomprüfung an der Universität Regensburg abgelegt hat und dabei mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat. Im übrigen gilt hinsichtlich der Zulassung § 19 Abs. 3 mit 5 entsprechend.

### § 32

#### Prüfungsfächer des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre

(1) Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf fünf Fächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- 2., 3., 4. drei spezielle Betriebswirtschaftslehren
5. Volkswirtschaftslehre.

(2) Als Spezielle Betriebswirtschaftslehren können vom Kandidaten gewählt werden:

Industrielle Produktionswirtschaft  
Marketing  
Investition, Finanzierung, Banken  
Organisation und Personalwesen  
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre  
Revisions- und Treuhandwesen  
Unternehmensforschung  
Wirtschaftsinformatik

(3) Der Kandidat kann eine spezielle Betriebswirtschaftslehre (Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4) durch eines der folgenden Wahlfächer ersetzen:

Statistik  
Ökonometrie  
Wirtschaftsgeschichte  
Privatrecht  
Öffentliches Recht.

### § 33

#### Prüfungsfächer des Studiengangs Volkswirtschaftslehre

(1) Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf fünf Fächer:

1. Theoretische Volkswirtschaftslehre
2. Wirtschaftspolitik
3. Finanzwissenschaft
4. Betriebswirtschaftslehre
5. nach Wahl des Kandidaten:  
Ökonometrie  
Statistik  
Wirtschaftsgeschichte  
Öffentliches Recht  
Privatrecht  
Soziologie  
Wissenschaft von der Politik

(2) Der Kandidat kann das Fach Betriebswirtschaftslehre durch Ökonometrie als zweites Wahlfach ersetzen.

### § 34

#### Klausurarbeit

In jedem Prüfungsfach gemäß § 32 bzw. § 33 ist eine fünfständige Klausur anzufertigen. § 14 Abs. 2 findet keine Anwendung.

### § 35

#### Mündliche Prüfung

(1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn er in zwei oder mehr Klausuren eine Bewertung von schlechter als 4,00 erhalten hat.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf jedes der Prüfungsfächer gemäß § 32 bzw. § 33.

### § 36

#### Bewertung der Leistungen

(1) Die Diplomarbeit und die übrigen Prüfungsleistungen werden gemäß § 14 Abs. 1 bewertet.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses faßt die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern gemäß § 14 Abs. 3 zu der jeweiligen Fachnote und die einzelnen Fachnoten gemäß § 14 Abs. 4 zur Gesamtnote zusammen.

### § 37

#### Ergebnis der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit eine Benotung von schlechter als 4,00 erhalten hat oder
2. bei zwei oder mehr Klausuren eine Bewertung von schlechter als 4,00 vorliegt oder
3. bei zwei oder mehr Prüfungsfächern eine Bewertung von schlechter als 4,00 vorliegt oder
4. eine die Bewertung von 4,00 überschreitende Fachnote in einem Prüfungsfach nicht ausgeglichen werden kann; eine solche Fachnote in einem Prüfungsfach wird durch eine gute oder zwei befriedigende Fachnoten im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 3 in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen oder
5. die Frist nach § 38 Abs. 1 oder 2 nicht eingehalten ist oder
6. der Kandidat unentschuldigt fernbleibt (§ 4 Abs. 4 und § 10 Abs. 1).

### § 38

#### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann der Kandidat die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung des nicht bestandenen Teils der Diplomprüfung gemäß § 27 Abs. 1 muß innerhalb der folgenden zwei Semester erfolgen. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt worden ist.

(2) Eine zweite Wiederholung ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig; die zweite Wiederholungsprüfung muß beim nächsten Prüfungstermin nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. In ganz besonderen, nicht vom Kandidaten zu vertretenden Fällen, ist eine Verlängerung durch den Prüfungsausschuß möglich. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Der zweite Teil der Diplomprüfung gemäß § 27 ist als Ganzes zu wiederholen.

### § 39

#### Zusatzfach

Der Kandidat kann aus dem Katalog der in der Diplomprüfung wählbaren Fächer ein Fach als Zusatzfach wählen. Die Prüfung des Zusatzfaches ist frühestens ein Semester vor dem zweiten Teil der Diplomprüfung oder spätestens ein Semester nach diesem abzulegen und erfolgt nach den in dieser Ordnung festgelegten Regeln sowie im Rahmen der üblichen Prüfungen. Die Note des Zusatzfaches wird nur auf Antrag in das Diplomprüfungszeugnis aufgenommen, geht aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung ein.

### § 40

#### Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten sowie die Gesamtnote enthält. Hinter den Fachnoten und der Gesamtnote sind die gerundeten Noten in Klammern zu setzen.

(2) Bei nicht bestandener Diplomprüfung teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit, daß er die Diplomprüfung nicht bestanden hat. Der Kandidat ist dabei auf etwaige Möglichkeiten einer Wiederholung und dabei zu berücksichtigende Fristen hinzuweisen. Die Mitteilung über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, das die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Kaufmann Univ.“ bzw. „Diplom-Volkswirt Univ.“ beurkundet und die Gesamtnote ausweist.

(4) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Diplomurkunde ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu siegeln. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 41

#### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt unbeschadet der Regelung des § 42 die Diplomprüfungsordnung für Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre und des Studiengangs Volkswirtschaftslehre der Universität Regensburg vom 18. Juli 1975 (KMBI II S. 646), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 1977 (KMBI II 1978 S. 27), außer Kraft.

### § 42

#### Übergangsbestimmungen

(1) Prüfungen in Fächerverbindungen, die nach § 23 bzw. § 24 der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung wählbar waren, nach dieser Prüfungsordnung aber nicht mehr, können noch 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(2) Für bereits bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erworbene Studien- und Prüfungsleistungen gilt 4,3 als „ausreichend“ (4,00).



B3177A BUND-NR. 0023  
14282- -07

UNIVERSITÄT DER KANZLER  
POSTFACH  
8400 REGENSBURG 1

(3) Für laufende Prüfungsverfahren und Wiederholungsprüfungen findet die Diplomprüfungsordnung vom 18. Juli 1975 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. November 1983, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 24. Juni 1983 Nr. I B 4 - 6/78 668 und des Bescheides des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juni 1984 Nr. I B 4 - 6/81 418.

Regensburg, den 30. Juli 1984

Der Präsident  
I.V. Prof. Dr. K. B o h r

Die Satzung wurde am 30. Juli 1984 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 1984 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 1984.

KMBI II 1984 S. 349

### Berichtigung

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg vom 10. Juli 1984 (KMBI II S. 230) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 13 Abs. 7 Nr. 2 Buchst. b muß es statt „einem“ heißen: „einen“.
2. In § 16 Abs. 1 muß es statt „übr“ heißen: „über“.